Der
Einfluß der Familie auf das Vormundschaftsrecht
unter besonderer Berücksichtigung des Familienrates.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hanns Schäcker

Referendar aus Wiesbaden.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1921.

I. Teil.

Geschichtliche Entwicklung.

Einleitung: Allgemeiner Ueberblick über die rechtliche Stellung der Familie von der Ur- bis zur Neuzeit.

§ 1. Die Familie hat in ältester Zeit politische Bedeutung. Sie ist die Urzelle alles geselligen und staatlichen Zusammenlebens. Die Aufgaben und Einrichtungen des modernen Staates werden von ihr ausgeübt Die fortschreitende Entwicklung drängt die Familie auf fast allen Gebieten zu Gunsten der Staatsgewalt zurück. Dies läßt sich an dem geschichtlichen Werdegang des Familienrates verfolgen.

1. Abschnitt: Römisches Recht.

a) Die römische Familie, insbesondere die gens, § 2. Die römische Familie ist eine Agnatenfamilie. Herrenstellung des paterfamilias. Aus der zivilen Familie entstehen in weiterer Fortentwicklung die gentes, das sind durch alte agnatische Verwandtschaftsbande zusammengehaltene Familiengeschlechter. Ihre Organisation beruht lediglich auf Familiengewalt.

b) Das römische Hausgericht

1. als richterliche Behörde, § 3: Tatsächliche Beschränkung der patria potestas des Hausherrn durch Familien- oder Hausgerichte. Diese sollen bei Ausübung des Richteramtes von dem paterfamilias jegliche Schwäche oder Leidenschaft fernhalten und so ein gerechtes Urteil gewährleisten.

2. als nichtrichterliche Behörde, § 4: Mitwirkung des Familiengerichts bei allen für das Leben innerhalb der Familie bedeutsamen Gelegenheiten.

3. als Vormundschaftsbehörde, § 5: Recht des nächsten Agnaten als vermutlichem Erben des Mündels auf die Vormundschaft (tutela legitima). Diese wird daher zuerst im Interesse des Vormundes geführt. Später kann auch durch den Hausherrn ein Vormund im Testament benannt (tutela testamentaria) oder bei Fehlen von gesetzlichen Vormündern und einer letztwilligen Verfügung

ein solcher von dem Praetor bestellt werden (tutela dativa). Die Vormundschaft ist nicht mehr ein privates Recht der Familie, sondern öffentlich-rechtliche Pflicht des Staates und wird jetzt im Interesse des Mündels geführt. Das consilium necessariorum muß dem Praetor bei Bestellung und Absetzung des Vormundes behilflich sein und hat diesen während seiner Amtsführung zu überwachen. Aehnliche Entwicklung bei der Geschlechtsvormundschaft und der Vormundschaft über Geisteskranke und Verschwender.

2. Abschnitt: Germanisches Recht.

a) Die Sippe und die munt-Gewalt, § 6: Auch die germanische Sippe beruht ursprünglich auf dem agnatischen Prinzip. „Sippe" und „Magschaft" als engerer und weiterer Verwandtenkreis. Bedeutung der kognatischen Blutsverwandtschaft schon frühe anzunehmen.

b) Aufgaben der Sippe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, § 7: Sippe ist als Schutzverband nach außen hin kriegerische Gemeinschaft, als Friedensverband unterstützt sie den Einzelnen.

c) Der germanische Familienrat, § 8: Vorstände der einzelnen Hausgemeinschaften treten in allen sie berührenden Fragen des täglichen Lebens zu einem Familienrate zusammen.

d) Der Einfluß der Familie auf das Vormundschaftsrecht.

1. Allgemeine Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Vormundschaft, § 9: Im Vormundschaftsrecht ist Einfluß der Familie besonders vorherrschend. Die Sippe bestellt einen der Sippegenossen, gewöhnlich den nächsten Schwertmagen des Mündels, als „gekorenen" Vormund, behält aber die Aufsicht über die Vormundschaft. Später entsteht Auffassung, daß dieser gewählte Vormund schon kraft Geburtsrechts („geborener" Vormund) nach den Regeln des Erbrechts zu berufen sei und der Sippe nur die Obervormundschaft zukomme. In der ersten Hälfte des Mittelalters Ausbildung der staatlichen Obervormundschaft, vornehmlich durch die richterliche Befugnis gefördert, in Ermangelung von Verwandten einen Vormund von Amtswegen ernennen zu dürfen. Die obrigkeitliche Vormundschaft bürgert sich in Deutschland ein und wird zum Gesetz erhoben (vgl. Reichspolizei-Ordnungen von 1548 und 1777). Ueberspannung der staatlichen Obervormundschaft im 18. Jahrhundert, vornehmlich in Preußen und Oesterreich. Reform im 19. Jahrhundert, besonders durch preußische Vormundschaftsordnung von 1875 und bürgerliches Gesetzbuch.

2. Der Einfluß der Sippe auf

a) die Altersvormundschaft, § 10: Vormund ist regelmäßig der nächste männliche Agnat des Mündels. Bei manchen Stämmen auch Vormundschaft der Mutter. In den Städten oft mehrere Vormünder.

b) die Geschlechtsvormundschaft, § 11: Geschlechtsvormundschaft schien nötig wegen mangelnder Wehrfähigkeit. Entsprechende Regelung wie bei Altersvormundschaft, aber schnellerer Verlauf der geschichtlichen Entwicklung, da der Frau im Mittelalter eine selbständigere Stellung in rechtlicher Beziehung zugebilligt wird. Im 16. Jahrhundert Wiedererwachen der Vormundschaft über Frauen wegen mangelnder Verstandesschärfe des weiblichen Geschlechts. Im 18. Jahrhundert alle gesetzlichen Beschränkungen der Frau aufgehoben.

c) die Vormundschaft über Geisteskranke, Gebrechliche und Verschwender, § 12: Geschichtliche Entwicklung und rechtliche Gestaltung wie oben.

3. Abschnitt: Gemeines Recht.

§ 13. Einfluß der Familie auf Vormundschaft durch Rezeption zurückgetreten. Staatliches Bestellungsprinzip allgemein vorherrschend.

4. Abschnitt: Französisches Recht.

a) Einleitung, § 14: In Frankreich wird der germanische Gedanke der Vormundschaft als einer Familienangelegenheit fortgebildet. Unser eigenes Erzeugnis von diesem Lande als Geschenk zurückerhalten.

b) Geschichtliche Uebersicht, § 15: Durch das Eindringen germanischer Stämme entstehen zwei Rechtsgebiete: das des droit coutumier im Norden und das des droit écrit im Süden.

c) Das französische Vormundschaftsrecht vor Einführung des Code civil, § 16: Die bail bourgeois der Bürger im Gegensatze zur garde noble des Adels. Einfluß der französischen Revolution auf das Vormundschaftsrecht. Organisationsgesetz von 1790.

d) Der Familienrat des Code civil.

1. Wesen und Zusammensetzung, § 17: Der conseil de famille ist nicht ständiges, aus Friedensrichter und 6 Verwandten oder Verschwägerten des Mündels bestehendes Familienorgan.

2. Wirkungskreis und Geschäftstätigkeit, § 18: Der conseil de famille ersetzt die staatliche Vormundschaftsbehörde, hat also alle Rechte und Pflichten dieser. Hervorzuheben sind Ernennung

und Absetzung des Vormundes, Aufsicht über Führung der Vormundschaft und Zustimmung zu gewissen Rechtsgeschäften. Gegen Beschlüsse Widerspruch möglich.

e) Die Aufnahme des französischen Familienrates in andere Rechte, § 19: In Folge Ausbreitung der napoleonischen Herrschaft findet der Gedanke des Familienrates in den unterworfenen deutschen Gebietsteilen Eingang, besonders in den Rheinlanden (Baden) und der Rheinpfalz.

5. Abschnitt: Preußisches Recht.

a) Geschichtliche Entwicklung, § 20: Anlehnung der älteren preußischen Gesetzgebung an das gemeine Recht (Dativvormundschaft). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Reformen, die in der preußischen Vormundschaftsordnung von 1875 ihren Abschluß finden.

b) Der Familienrat der Vormundschaftsordnung von 1875, § 21: Einsetzung eines Familienrates nicht obligatorisch, sondern nur auf Grund testamentarischer Anordnung oder Antrags von Seiten der Verwandtschaft oder des Vormundes. Mitgliedschaft ist ständige. Das Vormundschaftsgericht wird durch Familienrat ersetzt.

II. Teil.

Der Einfluß der Familie auf die Vormundschaft des bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Abschnitt: Der Familienrat des bürgerlichen Gesetzbuches. §§ 1858–1881 B.G.B.

a) Geschichte, § 22: Obligatorische Einführung des Familienrates wird abgelehnt. Fakultative Einsetzung beibehalten.

b) Die Voraussetzungen für die Bestellung des Familienrates, § 23: „Anordnung" nach § 1858 oder „Antrag" nach § 1859 B.G.B.

c) Die Zusammensetzung des Familienrates, § 24: Vormundschaftsrichter und 2—6 Laienmitglieder. Stimmrecht und -pflicht des Vorsitzenden. Mitglieder zerfallen in 1. durch Benennung berufene, 2. durch das Gericht ausgewählte und 3. Ersatzmitglieder. Vertretung unzulässig.

d) Rechtsstellung und Tätigkeit des Familienrates, § 25: „Der Familienrat hat Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts" (§ 1872 Abs. 1 Satz 1 B.G.B.). Familienrat ist ständiges und beschließendes Organ. Zusammenberufung

auf Antrag oder von Amtswegen. Rechtsmittel: Beschwerde und sofortige Beschwerde.

e) Auflösung des Familienrates, § 26: Ende der Vormundschaft endigt auch Familienrat. Während der Vormundschaft „Aufhebung" durch Gericht in den Fällen der §§ 1879 und 1880 B.G.B.

2. Abschnitt: Die Verbreitung des Familienrates in der Praxis.

§ 27: Aeußerst geringe Verbreitung des Familienrates in der Praxis. Gründe hierfür. Statistische Angaben. Zusammenstellung von Entscheidungen der höheren Gerichte über Familienrat.

3. Abschnitt: Der sonstige Einfluß der Familie auf die Vormundschaft.

a) Ueber Minderjährige, § 28: Ein Einfluß der Familie tritt in geringem Maße hervor 1. bei der Berufung des Vormundes (§§ 1776, 1778, 1782 B.G.B.); 2. bei der Führung der Vormundschaft (§§ 1797 Abs. III und 1847 B.G.B.); 3. im Falle der befreiten Vormundschaft (§§ 1852 ff.).

b) Ueber Volljährige, § 29: Einfluß der Familie in den §§ 1899 Abs. I, 1900, 1903—1904 B.G.B.